

Gewerbeverein Hof e. V. – Satzung

Neufassung vom 23. August 2023

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Gewerbeverein Hof e. V. bezweckt, Handel und Wandel in der Gemeinde Hof in Zusammenarbeit mit Industrie- und Gewerbebetrieben, Vereinen und Behörden zu fördern.
- (2) Sitz des Vereins ist Hof, Gerichtsstand des Vereins ist Montabaur. Der Verein soll rechtsfähig sein und in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 1. Industriebetriebe
 2. Handwerksbetriebe
 3. Handelsbetriebe
 4. Dienstleistungsbetriebe
 5. Einzelpersonen
 6. Vereine
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Kündigung. Diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens einen Monat vor Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen.
 - b. durch Ausschluss, den der Vorstand ohne Angabe von Gründen beschließt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und wenn ein Mitglied die Zahlung der Beiträge verweigert.
- (4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.
- (5) Über die Ehrenmitgliedschaft aus besonderem Anlass beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Vorstand und Verwaltung

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Ein 1. Vorsitzender,
 - b. zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende,
 - c. ein Schriftführer und
 - d. ein Schatzmeister.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die

unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister. Drei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll erstellt der Schriftführer.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 4 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die unbegrenzte Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Beiratsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied. Auf diese Weise bestimmte Beiratsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (2) Der Beirat berät und beaufsichtigt den Vorstand. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 EUR dürfen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden.

- (3) Einmal pro Jahr soll bei Bedarf eine Sitzung des Beirats stattfinden. Die Einladung zu Beiratssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Beiratsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Beiratssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Beiratssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen. In der Beiratssitzung hat der Vorstand über seine Tätigkeit und die Lage des Vereins Bericht zu erstatten.
- (4) Beschlüsse des Beirats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse des Beirats können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Beiratsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (5) Sämtliche Beiratsmitglieder sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen; sie haben in Vorstandssitzungen ein Teilnahme- und Rederecht.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Personen beschlussfähig. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen (z. B. per Videokonferenz).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Beirates
 - d. Feststellung des Jahresvoranschlages
 - e. Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Grund einer schriftlichen Forderung von mindestens 10 % aller Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliedsversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (5) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei Satzungsänderungen oder Antrag auf Auflösung des Vereins, zu deren Annahme eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne

Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

§ 6 Rechnungsprüfer

(1) Die jährliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, welche das Rechnungswerk des Vereins prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich bescheinigen.

§ 7 Gewinne

(1) Die Werbegemeinschaft verpflichtet sich, keine Gewinne zu erzielen.

§ 8 Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Nähere Bestimmungen trifft die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt.

Diese Neufassung der Satzung tritt nach Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 23. August 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.